


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. November 1978

| | | |
|---|---------------------------------------|------------------|
|  | Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| | PLANVERWALTUNG | |
| | PBG | |
| Buchs | | 0083-0022 |

4592. Quartierplan. Am 24. August 1978 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 15 Mühleberg. Dieser Beschluss wurde am 6. Januar 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 23. August 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Buchs

Das Quartierplangebiet wird im Norden, Nordosten und Osten von der bestehenden Oberdorfstrasse, im Süden von der projektierten Glärnischstrasse (ehemaliges Bahntrasse), im Westen von der bestehenden Zihlstrasse, einem Teilstück der Mauerackerstrasse sowie einem Teilstück des bestehenden Flurwegs Kat.-Nr. 85 begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollständig im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist mit Ausnahme der Wasserversorgung bereits vorhanden. Bezüglich der Wasserversorgung ist gemäss dem generellen Ausbauprojekt der Bau eines Hochzonenreservoirs auf eine Höhe von rund 580 m ü. M. vorgesehen. Erst nach Schaffung dieser Hochzone kann in den Quartierplangebieten über 485 m ü. M. eine einwandfreie Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erreicht werden.

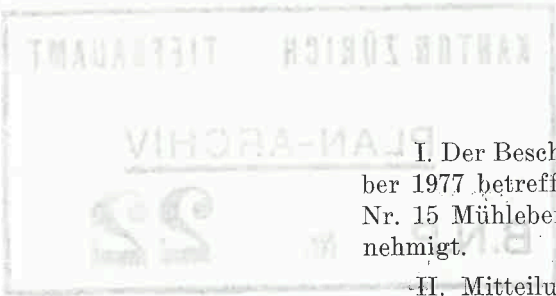
Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den dieses umgrenzenden Strassen die von der Oberdorfstrasse abzweigende Mauerackerstrasse sowie die von der Zihlstrasse abzweigende, nicht durchgehende Mühlebergstrasse. Als Verbindung vom Wendeplatz der Mühlebergstrasse bis zur Oberdorfstrasse wurde zusätzlich ein Fussweg ausgeschieden.

An der Mauerackerstrasse wurde der Baulinienabstand mit 20 m festgelegt. Aufgrund der leicht geänderten Führung derselben werden die seinerzeit entlang dem westlichen Teilstück der Mauerackerstrasse mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2283/1971 festgesetzten Baulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Ferner wurde der Baulinienabstand an der Mühlebergstrasse mit 18 m festgelegt. Die erwähnten Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Oberdorfstrasse, die Glärnischstrasse, die Zihlstrasse und die Mauerackerstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 2283/1971, 4303/1975 und 4304/1975).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,40 % bei der Mauerackerstrasse und von 7,301 % bei der Mühlebergstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:



I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 12. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 15 Mühleberg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. November 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller